

Kantonales Arbeitsgesetz

vom 16. November 1966

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 14, 30 und 64 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie,
Gewerbe und Handel und seine Vollzugsverordnungen;
eingesehen die Botschaft des Staatsrates vom 2. Juni 1966;

verordnet:

1. Teil: Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes

1. Behörden und Vollzugsorgane

Art. 1¹ Zuständigkeit des Kantons

¹Der Staatsrat, übt im Rahmen seiner Zuständigkeit, die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 betreffend die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (nachstehend Arbeitsgesetz genannt), sowie der einschlägigen Bundesverordnungen und kantonalen Bestimmungen durch den Kanton und Gemeinden aus.

²Der Staatsrat bestimmt auf dem Beschlusswege das Departement und die zuständigen Ämter, die befugt sind, alle Entscheide zu treffen, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, vorausgesetzt, dass dieses Gesetz nicht eine andere Behörde zuständig erklärt.

Art. 2¹ Zuständigkeit der Gemeinden

¹Die Gemeinden erfüllen im Einvernehmen mit dem Departement diejenigen Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen zuweisen.

²Auf dem Beschlusswege erlässt und bezeichnet der Staatsrat die Aufgaben der Gemeinden.

2. Verzeichnis der Betriebe

Art. 3¹ Verzeichnis der nichtindustriellen Betriebe

¹Die Gemeinden erstellen ein Verzeichnis der nichtindustriellen Betriebe, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind. Dieses Verzeichnis muss ständig nachgeführt werden.

²Die Eintragungen ins Verzeichnis sowie deren Abänderungen sind dem zuständigen Amt schriftlich mitzuteilen.

822.1

- 2 -

³Bestehen Zweifel über die Anwendung des Arbeitsgesetzes auf einen nicht industriellen Betrieb oder auf gewisse Arbeitnehmer industrieller oder nichtindustrieller Betriebe, so unterbreiten die Gemeinden ihren Vorschlag der Dienststelle, die entscheidet.

⁴Der Arbeitgeber hat die Gemeindeverwaltung von der Gründung, Übertragung, Wiederöffnung oder Schliessung der Unternehmung sowie über Änderungen in der Art des Betriebes in Kenntnis zu setzen.

⁵Die Absätze bis 4 dieses Artikels sind auf die in Artikel 2, Absatz 1 des Arbeitsgesetzes erwähnten Bundesbetriebe nicht anwendbar.

Art. 4 Industrielle Betriebe 5/I VI/20.b

¹Das zuständige Amt beantragt dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Unterstellung von Betrieben oder Betriebsteilen unter die besonderen Bestimmungen für industrielle Betriebe. Es beantragt ebenfalls die Abänderung oder Aufhebung der Unterstellung.

²Es führt das kantonale Verzeichnis der industriellen Betriebe und benachrichtigt die Gemeinden über die Eintragungen, welche sie betreffen.

3. Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung

Art. 5¹ Zuständigkeit und Pflichten

¹In der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung werden die allgemeinen Fragen, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, durch die zuständige Dienststelle behandelt. Sie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den anderen interessierten Abteilungen des Staates, in den industriellen und nicht industriellen Betrieben die Einrichtungen und Vorsichtsmassnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer, zu kontrollieren. Das Einschalten der Kantonspolizei ist nur zur Durchsetzung eines Zwangsmittels und in Fällen höherer Gewalt zulässig.

²Sie kann die Massnahmen vorschreiben, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stande der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

4. Baupläne und Betriebsbewilligung

A. Nichtindustrielle Unternehmen

Art. 6 Errichtung, Umänderung oder Vergrösserung von nicht industriellen Unternehmen

¹Die baupolizeiliche Behörde holt für jedes auf Errichtung, Umänderung oder Vergrösserung eines nicht industriellen Betriebes eingereichte Baugesuch, die Vormeinung des zuständigen Amtes ein.

²Das interessierte Amt kann verlangen, dass mit der Erteilung der Baubewilligung, in Anwendung von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes besondere Bedingungen verbunden werden.

B. Industrielle Unternehmen

Art. 7 Plangenehmigung 8/1 71.c

¹Die Gesuche um Plangenehmigung betreffend Errichtung, Umänderung oder Vergrößerung von industriellen Betrieben sind an das zuständige Amt, zusammen mit den in Artikel 23 und 24 der Verordnung I des Bundesrates verlangten Unterlagen zu richten.

²Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, namentlich jene betreffend das Bauwesen, die Feuerpolizei, das Gesundheitswesen und die Wasserpolizei.

Art. 8 Betriebsbewilligung 8/3

¹ Die Gesuche um Betriebsbewilligung sind vor Aufnahme der Tätigkeit dem zuständigen Amt einzureichen.

²Dieses Erfordernis gilt sowohl für Neubauten als auch für Umgestaltungen oder Betriebs Erweiterungen.

Art. 9 Entscheid 8

¹Der Entscheid über Plangenehmigung und Betriebsbewilligung obliegt dem Departement, welches der Gemeinde hievon Mitteilung macht.

²Das Departement kann, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, provisorische Bewilligungen erteilen.

³Die entsprechende Gebühr wird auf dem Verordnungswege festgesetzt.

5. Arbeits- und Ruhezeit

Art. 10¹ Stundenplan

¹Der Stundenplan der industriellen Betriebe ist vom Arbeitgeber in drei Exemplaren anzufertigen, wovon eines sofort anzuschlagen ist.

²Zwei Exemplare sind der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen, die prüft, ob der vorgeschlagene Stundenplan den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes entspricht und ein Exemplar der betreffenden Gemeinde zustellt.

Art. 11¹

Aus den Verzeichnissen oder anderen geeigneten Unterlagen, die der Arbeitgeber den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu halten hat, müssen namentlich ersichtlich sein:

- a) die von den einzelnen Arbeitnehmern in den einzelnen Zahltagsperioden und insgesamt im Laufe des Kalenderjahres geleistete Überzeit- und Hilfsarbeit;
- b) die gewährten wöchentlichen Ruhetage, soweit diese nicht regelmässig auf einen Sonntag fallen.

822.1

- 4 -

Art. 12¹ Bewilligungen betreffend die Arbeitszeit

¹Die Bewilligungen betreffend die Arbeitszeit, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, werden von der zuständigen Dienststelle erteilt.

²Es können dafür Gebühren erhoben werden, die durch Staatsratsbeschluss festgelegt werden.

³Gegen die Entscheide der zuständigen Dienststelle kann gemäss Artikel 19 dieses Gesetzes Beschwerde erhoben werden.

Art. 13¹ Feiertage

¹Die gemäss Artikel 18 des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellten Feiertage sind auf acht festgesetzt.

²Sie werden vom Staatsrat im Einverständnis mit den kirchlichen Oberbehörden auf dem Beschlusswege festgelegt.

6. Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer

Art. 14¹ Jugendliche vor dem erfüllten 15. Altersjahr

¹Die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe dürfen im schulpflichtigen Alter befindliche oder von der Schulpflicht befreite Jugendliche unter 15 Jahren nur mit ausdrücklicher Bewilligung des zuständigen Amtes beschäftigen.

²Bewilligungsgesuche dieser Art sind vom Arbeitgeber, unter Beilage der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt, einzureichen. Im Gesuche müssen das Geburtsdatum des Jugendlichen sowie die Arbeit, in welcher er beschäftigt werden soll, angegeben werden.

³Vor Erteilung der Bewilligung zur Beschäftigung eines Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, kann die Behörde die Vormeinung des Schulinspektors einholen. Handelt es sich um die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung durch einen schulentlassenen Jugendlichen, ist dem Gesuche ausserdem ein ärztliches Zeugnis darüber beizulegen, dass weder Krankheit, noch Gebrechen oder Entwicklungsstörungen der vorgesehenen Tätigkeit des Jugendlichen entgegenstehen.

⁴Aufgehoben.

Art. 15 Vorbehalt im Hinblick auf besondere Richtlinien 30-31

Im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung kann der Staatsrat betreffend die Beschäftigung von Jugendlichen im schulpflichtigen Alter besondere Massnahmen treffen.

7. Betriebsordnung

Art. 16¹ Betriebsordnung

¹Jede Betriebsordnung oder deren Abänderung sind der zuständigen Dienststelle zuzustellen. Im Falle der Unterlassung finden die in Artikel 43 dieses Gesetzes vorgesehenen Strafen Anwendung.

²Die Dienststelle prüft, ob die Betriebsordnung mit dem eidgenössischen Arbeitsgesetz und den vorliegenden Bestimmungen übereinstimmt.

³Für die Prüfung der Betriebsordnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe durch Staatsratsbeschluss festgelegt wird.

8. Verfügungen und Verwaltungsmaßnahmen

Art. 17¹ Verwaltungsmaßnahmen

Die in den Artikeln 52 und 53 des Arbeitsgesetzes vorgesehenen Verwaltungsmaßnahmen werden durch die Dienststelle angeordnet.

Art. 18¹ Anzeigen

Anzeigen betreffend Missachtung von Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, einer Ausführungsbestimmung oder einer amtlichen Verfügung sind bei der Dienststelle einzureichen.

Art. 19¹ Beschwerden

¹Gegen Entscheide der Dienststelle kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

²Zur Anwendung kommt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

³Gegen die Entscheide des Staatsrats kann bei der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichtes Beschwerde eingereicht werden.

Art. 20¹ Strafverfolgung

Die Strafverfolgung der Übertretungen erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung oder gemäss den Artikeln 34h bis 34l des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsrechtspflege.

2. Teil: Besondere Bestimmungen

9. Bezahlte Ferien

Art. 21¹ Aufgehoben.

10. Unterkünfte und soziale Wohlfahrt

Art. 22¹ Hausgemeinschaft

Die Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Kost und/oder Unterkunft gewähren, sind verpflichtet, für eine ausreichende Ernährung zu sorgen sowie eine angemessene und saubere Unterkunft für die Ruhezeit zur Verfügung zu stellen.

Art. 23 Arbeiterdorf Arbeiterkantine

¹Ist die Errichtung von Kantinen oder gemeinsamen Schlafunterkünften notwendig, sind die Einrichtungen so zu gestalten, dass sie den Arbeitern

822.1

- 6 -

möglichst angemessene Wohn- und Aufenthaltsbedingungen sichern.

²Um eine würdige und gezielte Entfaltung der sich daselbst bildenden menschlichen Gemeinschaften zu gewährleisten, ist den religiösen Fragen und den sozialen, ärztlichen und kulturellen Problemen der Arbeiter besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 24 Unterkünfte

¹Arbeitnehmer, die ausserhalb des Wohnortes der Arbeit obliegen, sowie Gastarbeiter, die nicht in Hausgemeinschaft oder in gemeinsamen Unterkünften wohnen, sollen die Möglichkeit haben, sich eine den Vorschriften der Hygiene und Sicherheit entsprechende Unterkunft zu verschaffen.

²Die Arbeitnehmer, welche die ihnen vom Arbeitgeber oder Bauherrn zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht benützen, sind gehalten sich eine solche zu besorgen, die den in Absatz 1 vorgesehenen Vorschriften entspricht.

Art. 25 Ausführungsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt durch Verordnung die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 22, 23 und 24.

11. Reglemente über die Öffnungszeiten von Läden und anderen Geschäften

Art. 26¹

Aufgehoben.

Art. 27¹

Aufgehoben.

12. Berufsregister

Art. 28²

Aufgehoben.

13. Zivilstreitigkeiten

Art. 29^{1,5} Arbeitsgericht a) Grundsätze

¹Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, die einen Streitwert von 30'000 Franken nicht übersteigen und von denjenigen nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung wird, für das ganze Gebiet des Kantons, ein nicht ständiges Arbeitsgericht eingerichtet.

²Das Arbeitsgericht ist ebenfalls zuständig für Feststellungsklagen die, im Sinne von Artikel 357b des Obligationenrechts, von den Vertragsparteien eines Gesamtarbeitsvertrages eingereicht werden.

Art. 30^{1,5} b) Organisation

¹ Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder des Arbeitsgerichtes.

² Das Arbeitsgericht setzt sich aus einem Präsidenten und zwei Präsidenten-Stellvertretern, die alle einen Universitätstitel der Rechtswissenschaft besitzen müssen, aus je einem Beisitzer der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie je drei Ersatzpersonen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen. Es wird von Schreibern, die grundsätzlich einen Universitätstitel der Rechtswissenschaft besitzen, verbeiständet.

³ Mindestens ein Präsident und ein Beisitzer jeder Funktion ist deutscher Muttersprache.

⁴ Das Arbeitsgericht tagt rechtsgültig in Dreierbesetzung mit Beteiligung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters und kann mehrere Abteilungen bilden. Der Staatsrat kann notfalls und zu jeder Zeit eigens hierfür bestimmte Richter ernennen, wenn der Präsident, die Präsidenten-Stellvertreter oder andere Mitglieder nicht tagen können.

⁴⁵ Eine Kammer kann ihrem Präsidenten die Kompetenz delegieren, Instruktionsentscheide zu treffen oder Beweismittel aufzunehmen.

⁶ Das Sekretariat und die Gerichtskanzlei werden von der zuständigen Dienststelle gewährleistet.

⁷ Betreffend den Ausstand sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 31^{1,5} Schlichtung

¹ In Streitigkeiten, die unter Artikel 29 des vorliegenden Gesetzes fallen, und unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kantonalen Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung (Art. 32), wird der Schlichtungsversuch (Art. 201 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung) durch einen Beamten der Dienststelle durchgeführt.

² Der Beamte der Dienststelle nimmt die übrigen Aufgaben wahr, die die Schweizerische Zivilprozessordnung der Schlichtungsbehörde vorbehält (Art. 210 Abs. 1 lit. c sowie 212 der Schweizerischen Zivilprozessordnung), und erteilt den Parteien Rechtsberatung.

³ Der Beamte der Dienststelle, welcher als Schlichtungsbehörde amtiert (Abs. 1 und 2), kann anschliessend in derselben Streitigkeit nicht die Aufgabe eines Gerichtsschreibers des Arbeitsgerichts wahrnehmen.

Art. 31a bis 31d⁵

Aufgehoben.

Art. 32^{1,3,5} Kantonale Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung

¹ Für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung ist eine Schlichtungskommission zuständig, die für das ganze Gebiet des Kantons die in den Artikeln 201, 210 Absatz 1 Buchstabe a sowie 212 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Aufgaben erfüllt.

822.1

- 8 -

² Sie hat ihren Sitz in Sitten; sie kann ihre Schlichtungsverhandlungen an jedem beliebigen Ort des Kantons abhalten.

³ Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtsperiode einen Präsidenten, zwei Präsidenten-Stellvertreter, die alle einen Universitätstitel der Rechtswissenschaft besitzen müssen, sowie zwölf Mitglieder der Kommission.

⁴ Der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder müssen deutscher Sprache sein.

⁵ Die Kommission tagt in der Besetzung von fünf Mitgliedern, einem Präsident oder einem Präsidenten-Stellvertreter sowie vier nicht ständigen Mitgliedern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite (Art. 200 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung).

⁶ Die Kommission kann ihrem Präsidenten oder Präsidenten-Stellvertreter die Kompetenz delegieren, Instruktionsentscheide zu treffen oder Beweismittel aufzunehmen.

⁷ Das Sekretariat und die Gerichtskanzlei werden von der zuständigen Dienststelle gewährleistet.

⁸ Betreffend den Ausstand sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 32a bis Art. 32c ⁵

(Aufgehoben in Anwendung von Art. 11 Abs. 1 EGZPO vom 11. Februar 2009)

Art. 33 ^{1,5} Unabhängigkeit

Das Arbeitsgericht, die Kantonale Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz für Gleichstellung, deren Sekretariat und Gerichtsschreiberei sind unabhängig.

Art. 34 ^{1,5} Entschädigung

Die Entschädigungen an die Mitglieder des Arbeitsgerichtes und der Kantonalen Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung werden mit Beschluss des Staatsrates festgesetzt.

Art. 34a ^{1,5} Verfahrenssprache

¹ Die Schriften sowie die mündlichen oder schriftlichen Interventionen der Parteien oder deren Beauftragter können auf deutsch oder französisch gemacht werden.

² Das Arbeitsgericht und die Kantonale Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung eröffnen ihre Mitteilungen, Entscheide oder Urteile in der gemeinsamen Sprache der Parteien, sofern es sich um die deutsche oder französische Sprache handelt. Mangels gemeinsamer Sprache hat die Sprache des Arbeitnehmers Vorrang, sofern es sich um eine der beiden Amtssprachen handelt. In den übrigen Fällen entscheidet das Gericht oder die Kommission.

Art. 34b^{1,5} Fristenberechnung

Das Gesetz über die Rechtspflege ist für die Fristenberechnung anwendbar.

Art. 34c⁵ Vertragliche Vertretung

Die gewerbsmässig qualifizierten Vertreter sind befugt, die Parteien vor den besonderen Miet- und Arbeitsgerichtsbehörden zu vertreten.

14. Kantonales Einigungsamt**Art. 35**¹ Kantonales Einigungsamt

¹Um Kollektivstreitigkeiten schlichten zu können, wird ein kantonales Einigungsamt geschaffen. Dieses Amt umfasst:

- a) als ständige Mitglieder: den Präsidenten, je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sowie fünf Ersatzmänner. Sie werden vom Staatsrat für die Amtsperiode gewählt;
- b) als nicht ständige Mitglieder: je einen oder zwei Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter, die von den beteiligten Parteien, in gleicher Zahl, für jede Kollektivstreitigkeit vorgeschlagen werden.

²Die an einer Kollektivstreitigkeit beteiligten Parteien werden vom Sekretariat eingeladen, innert Wochenfrist drei Kandidaten vorzuschlagen. Je nach Wichtigkeit des Konfliktes ernennt der Staatsrat einen bis zwei der von Parteien vorgeschlagenen Kandidaten als nicht ständige Mitglieder des Einigungsamtes. Die Ernennung erlischt mit der Beilegung des Streitfalles.

³Das Sekretariat wird von der zuständigen Dienststelle versehen.

Art. 36¹

¹Das Einigungsamt wird durch das Sekretariat einberufen. Das Einigungsamt oder das Sekretariat können von Amtes wegen oder auf Begehren von Beteiligten oder von Behörden tätig werden.

²Die Vertretung ist ausgeschlossen. Die Parteien können sich durch berufsmässige Auftragnehmer oder durch Vertreter eines anerkannten Verbandes der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer verbeiständen lassen.

³Gesuche sind mit einer kurzen Begründung beim Sekretariat des Einigungsamtes schriftlich einzureichen. Es ist von den Gesuchstellern zu unterzeichnen. Die Gegenpartei wird von diesem Gesuch sofort in Kenntnis gesetzt. Vor der Einberufung des Einigungsamtes kann das Sekretariat, wenn es ihm zweckdienlich erscheint, oder wenn es darum ersucht wird, von sich aus bereits eine Einigung versuchen. Zwischen der Hinterlegung des Gesuches und der Sitzung des Einigungsamtes sollten nicht mehr als 60 Tage verstreichen.

⁴Alle aus irgendeinem Grunde vorgeladenen Personen sind unter Straffolge von 500 bis 2000 Franken, ausgesprochen durch die Dienststelle, verpflichtet, zu erscheinen und alle zur Sache gehörenden Auskünfte zu erteilen. Fälle höherer Gewalt sind vorbehalten.

822.1

- 10 -

Art. 37¹ Zuständigkeiten

Das Kantonale Einigungsamt hat folgende Befugnisse:

- a) Es vermittelt in Kollektivstreitigkeiten, welche durch die gegensätzlichen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber entstehen können, in bezug auf die Arbeitsbedingungen sowie auf die Auslegung und den Vollzug der Gesamt- und Normalarbeitsverträge.
- b) Es schreitet ein bei Nichteinigung in Kollektivstreitigkeiten und gibt seine Schlussfolgerungen den Parteien bekannt. Diese verfügen über eine Frist von 15 Tagen, um sie anzunehmen. Bei Nichtannahme werden die Schlussfolgerungen im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.
- c) Auf Ersuchen der Parteien entscheidet es in Kollektivstreitigkeiten durch Schiedsspruch, der für die Parteien verbindlich ist.

Art. 38¹ Abwesenheit einer Partei

Ist eine der Parteien bei den Verhandlungen abwesend, wird die anwesende Partei vom Einigungsamt angehört. Dieses stützt seine Schlussfolgerungen auf die vorgebrachten Sachverhalte und veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt.

Art. 39¹ Unabhängigkeit in der Beurteilung

Das Einigungsamt ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Art. 40 Streik und Aussperrung

¹Solange das Verfahren vor dem kantonalen Einigungsamt zur Beilegung eines Arbeitskonfliktes wie in diesem Gesetze vorgesehen, nicht durchgeführt ist, sind die teilweise oder gänzliche Arbeitsniederlegung und jeder öffentliche Streikaufruf an das Volk sowie jede Aussperrung verboten. Die Fehlbaren werden mit Bussen von 100 Franken bis 10 000 Franken belegt. Die Strafe wird durch das Einigungsamt ausgesprochen.

²Gegen Herausgeber und Drucker der Aufrufe können die gleichen Strafen verhängt werden.

Art. 41 Entschädigung

¹Das Verfahren vor dem Einigungsamt ist kostenlos. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates.

²Die Mitglieder werden gemäss Ansätzen, die vom Staatsrat festgelegt werden, entschädigt.

15. Freie Einigungsstelle

Art. 42 Freie Einigungsstelle

¹Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer desselben Berufszweiges können gemeinsam eine freie Einigungsstelle errichten, die ihnen gegenüber das kantonale Einigungsamt ersetzt.

²Sie kann sich nach Belieben organisieren und Schiedssprüche fällen. Diese sind dem Sekretariat des kantonalen Einigungsamtes mitzuteilen.

3. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen

16. Strafbestimmungen

Art. 43¹ Bussen

¹Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die nicht strafrechtlich verfolgt wurden, werden von der Dienststelle mit Bussen von 100 bis 5000 Franken belegt.

²Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 34h und 34l des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

³Aufgehoben.

17. Schlussbestimmungen

Art. 44 Aufgehobene Bestimmungen

Alle kantonalen Bestimmungen, die im Widerspruch mit dem Arbeitsgesetz, den eidgenössischen Verordnungen sowie diesem Gesetze stehen, werden aufgehoben, im besondern:

- a) das kantonale Gesetz betreffend den Arbeiterschutz vom 18. Januar 1933; (1765)
- b) die Vollziehungsverordnung vom 25. Juni 1937 zum Gesetze vom 18. Januar 1933 betreffend den Arbeiterschutz; (1766)
- c) die Vollziehungsverordnung vom 5. Oktober 1945 betreffend Abänderung und Ergänzung der Vollziehungsverordnung vom 25. Juni 1937 zum Gesetz vom 18. Januar 1933 betreffend den Arbeiterschutz; (1767)
- d) Vollziehungsgesetz vom 20. Mai 1921 zum Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken und sein Ausführungsreglement vom 7. Februar 1922; (1753; 1754)
- e) Reglement vom 7. Februar 1922 betreffend Festsetzung der Amtsbefugnisse des kantonalen Inspektors der Fabriken; (1752)
- f) Beschluss vom 9. Oktober 1923 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 31. März 1922 und die bezügliche Vollziehungsverordnung vom 15. Juni 1923 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben; (1755)
- g) Beschluss des Departementes des Innern betreffend die wöchentliche Ruhezeit in den Verkehrssaison-Betrieben vom 24. Dezember 1946; (1004);
- h) Beschluss vom 6. Juli 1949 betreffend Sonntagsruhe und wöchentliche Ruhezeit in Bäckerei-, Patisserie- und Konfiseriebetrieben. (1005)

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wird gemäss Artikel 30 der Kantonsverfassung der Volksabstimmung unterbreitet.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

³Er erlässt alle übrigen Vorschriften, die für den Vollzug notwendig sind.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1966.

822.1

- 12 -

Der Präsident: **Jos. Gaudard**
Die Schriftführer: **H. Parchet, W. Perrig**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Arbeitsgesetz vom 16. November 1966	GS/VS 1967, 15	1.7.1967
¹ Änderung vom 14. Februar 1995: n. W.: Art. 1-3, 5, 10-13, 16-20, 22, 29-39, 43; n.: Art. 31a-d, 32a-c; a.: Art. 14, Abs. 4, 21, 26, 27	GS/VS 1995, 22	1.12.1995
² G betreffend das öffentliche Beschaffungswesen vom 23. Juni 1998: a.: Art. 28	GS/VS 1998, 178	1.7.1998
³ Zivilprozessordnung vom 24. März 1998: n. W.: Art. 31a, 32 Abs. 4, 32c Abs. 2	GS/VS 1998, 92	1.1.1999
⁴ Änderung vom 11. Oktober 2006: n.W.: Art. 32c	Abl. Nr. 43/2006	1.1.2007
⁵ Änderung vom 11. Februar 2009: a.: Art. 31a-31d, Art. 32a-32c; n.: Art. 34c; n.W.: art. 29-34, 34a-34b	Abl. Nr. 28/2010	1.1.2011
a.: aufgehoben; n.: neu; n. W.: neuer Wortlaut		